

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.23 vom 22. Januar 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.23)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.23 du 22 janvier 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.23 del 22 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Januar 2016, mit welcher das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist betreffend den Strafbefehl vom 2. Juli 2015 im Sinne von Art. 94 StPO abgewiesen worden ist. Gegen die Abweisung dieses Wiederherstellungsgesuches durch die Staatsanwaltschaft ist nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO die Beschwerde zulässig (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 10). Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar betroffen und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Im Sinne von Art. 396 StPO ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht und begründet worden, weshalb darauf einzutreten ist. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100], § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Gerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei, die eine Frist versäumt hat, deren Wiederherstellung verlangen, wenn ihr aus der Säumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde und wenn sie glaubhaft darlegen kann, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet zu stellen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO).

2.2 Mit einer rechtzeitigen Einsprache hätte der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt, seine Einwände gegen den Strafbefehl vom 2. Juli 2015 anzubringen. Der Strafbefehl stellt einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung des Straffalles bzw. ein Angebot zur summarischen Verfahrenserledigung dar. Er entfaltet nach Art. 354 Abs. 3 StPO erst rechtliche Wirkung und wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn dagegen keine gültige Einsprache erhoben wird. Das nicht rechtzeitige Erheben der Einsprache führt zu einem vollständigen Rechtsverlust. Eine weitere Untersuchung findet nicht statt und der Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung der im Strafbefehlsverfahren erhobenen Vorwürfe entfällt. Das Erfordernis des Vorliegens eines erheblichen und unersetzlichen Rechtsnachteils ist demzufolge erfüllt.

2.3 Für das Gewähren einer Wiederherstellung der Frist wird jedoch klare Schuldlosigkeit bezüglich der Säumnis verlangt. Jedes noch so geringe Verschulden schliesst die Wiederherstellung der Frist aus (Riedo, in Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 94 StPO N 35; AGE BES.2015.17 vom 23. April 2015 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Im

Folgendes ist daher zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer der rechtsgenügende Beweis gelingt, dass ihm an der Säumnis der Einsprachefrist kein Verschulden zukommt.

### **E. 3**

3.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet einen Beschuldigten im Strafverfahren, dafür Sorge zu tragen, dass ihm behördliche Akte zugestellt werden können. Das gilt prinzipiell aber nur unter der Voraussetzung, dass der Beschuldigte über das hängige Strafverfahren Bescheid weiss und eine Zustellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss. Unter diesen Voraussetzungen kann von einem Verfahrensbeteiligten etwa verlangt werden, dass er seine Post regelmässig kontrolliert, Adressänderungen ohne Verzug meldet und allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter benennt.

3.1.1 Die Staatsanwaltschaft führt in der Begründung der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, es sei aufgrund der Kontrolle, bei welcher das Fahrzeug des Beschwerdeführers sichergestellt wurde, ein Prozessverhältnis begründet worden. Dadurch habe der Beschwerdeführer gewusst, dass ein Strafverfahren gegen ihn geführt wird und deshalb mit Zustellungen der zuständigen Behörde rechnen müssen. Noch in der Sicherstellungsverfügung vom 2. August 2014, welche vom Beschwerdeführer unterzeichnet wurde, ist seine alte Adresse in B\_\_\_\_ angegeben. Bei einem Wohnortwechsel wäre es die Pflicht des Beschwerdeführers gewesen, der Strafverfolgungsbehörde eine Adresse anzugeben, unter welcher er erreichbar gewesen wäre. Die zumutbaren Nachforschungen der Polizei haben jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer bereits am 20. August 2014 nicht mehr in B\_\_\_\_ wohnhaft war. Auch unter den bei den Behörden gemeldeten Adressen in C\_\_\_\_ und D\_\_\_\_ war der Beschwerdeführer nicht erreichbar. Da sein Aufenthaltsort trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte, erfolgte die Zustellung des Strafbefehls gemäss Art. 88 Abs. 4 StPO.

3.1.2 Demgegenüber vermag der Einwand des Beschwerdeführers, er habe nicht gewusst, dass anlässlich der Sicherstellung seines Fahrzeugs am 2. August 2014 ein Prozessverhältnis begründet worden sei, nicht zu überzeugen. Aus der Überweisung der Kantonspolizei an die Staatsanwaltschaft geht hervor, dass der Beschwerdeführer davon Kenntnis erhalten hat, dass gegen ihn ein Vorverfahren eingeleitet wurde und er mit Postzustellungen zu rechnen hatte. Auch aus den Umständen, namentlich aus der Sicherstellung seines Fahrzeugs mit der Begründung des fehlenden Versicherungsschutzes, musste dem Beschwerdeführer klar sein, dass ein Strafprozessrechtsverhältnis begründet wurde.

3.2 Der Beschwerdeführer wusste somit, dass ein Strafverfahren gegen ihn geführt wird und musste mit Postzustellungen der Strafverfolgungsbehörde rechnen. Er hätte deshalb Adressänderungen ohne Verzug melden müssen. Durch sein diesbezügliches Unterlassen hat er pflichtwidrig gehandelt und seine Säumnis selbst verschuldet. Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten in der Höhe von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.